

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 626
Studiengang: Media Design, B.A.
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind gemäß der neuen Fassung der SPO § 3 b i.v. m. § 7 in Einklang zu bringen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule eine überarbeitete und bereits beschlossene Prüfungsordnung eingereicht. Weiter hat die Hochschule angepasste Modulbeschreibungen sowie geänderte Studienverlaufspläne vorgelegt. Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch gemäß der neuen Fassung der SPO übereinstimmen.

Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV sind somit erfüllt.

Wesentliche Änderung Studiengangstitel

Mit der Auflagenerfüllung zeigt die Hochschule die neue Bezeichnung des Studiengangs „Mediendesign“ an.

Beschlussvorlage

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen fest, dass es sich bei der Änderung des Studiengangsnamens des Studiengangs um wesentliche Änderungen des

Akkreditierungsgegenstands handelt.

Die wesentliche Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung erfasst.

Begründung

Der Studiengangsname gehört zu den Stammdaten eines Studiengangs in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates. Zudem ist die für die Akkreditierung zentrale Fragestellung, ob "die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen" sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BlnStudAkkV) neu zu bewerten. Die angezeigte Änderung ist dementsprechend als „wesentlich“ zu bewerten. Zudem ist auch die inhaltliche Neuausrichtung des Studiengangs als "wesentlich" anzusehen.

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung und eine ausführliche Begründung für die Änderungen vor. Sie erläutert, dass die bisherige Bezeichnung „Media Design“ aufgrund der im deutschsprachigen Raum kaum verwendeten Terminologie für Absolventinnen und Absolventen hinderlich sei und einen Wettbewerbsnachteil darstelle. Daher werde der Studiengang in „Mediendesign“ umbenannt. Die Anpassung der Studienangsbezeichnung wird damit plausibel begründet.

Dazu zeigt die Hochschule die Ausgestaltung bisheriger Vertiefungsrichtungen im Bereich Communication Design an, die jedoch nicht als wesentliche Änderung bewertet werden.